

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 10 vom 6. März 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Aufhebung der Satzung über
das Einsammeln und Befördern des in der
Stadt Bad Reichenhall anfallenden Abfalls
(Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 25. Februar 2019 1

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall

Vom 25. Februar 2019 2

Bebauungsplan 013/B/1 „Thermenhotel“ für
die Grundstücke Fl. Nr. 660/3, 660/30, 661/14,
661/15, 661/16, 669/2, 669/7, 669/8, 669/9 und
669/10 jeweils Gemarkung Bad Reichenhall
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Bekanntmachung über die erneute öffentliche, verkürzte Auslegung
nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

..... 3

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
nach § 10 Abs. 3 BauGB für die 5. Änderung
des Bebauungsplans „Vogelthenn-Süd“
(Vogelthennstraße 9) für das Grundstück
Fl. Nrn. 104/12, 104/8 und 104/7 Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

..... 4

Stadt Laufen

Bekanntmachung der Stadt Laufen
zur Eintragungsmöglichkeit
von Übermittlungssperren
nach dem Bundesmeldegesetz

..... 5

Markt Berchtesgaden

1. Änderung des Flächennutzungsplanes
des Marktes Berchtesgaden;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

..... 6

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 –
„Eckerbichl / Platterhof“ des Marktes Berchtesgaden;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

..... 7

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf
für das Jahr 2019

..... 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)

Vom 19. Februar 2019 9

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) Vom 19. Februar 2019	10
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Vom 19. Februar 2019	11
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	12

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Aufhebung der Satzung über das Einsammeln und Befördern des in der Stadt Bad Reichenhall anfallenden Abfalls (Abfallwirtschaftssatzung) Vom 25. Februar 2019

Aufgrund des Art. 3, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über das Einsammeln und Befördern des in der Stadt Bad Reichenhall anfallenden Abfalls (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1998, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 25. Februar 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall Vom 25. Februar 2019

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall vom 28. März 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2017, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 25. Februar 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

**Bebauungsplan 013/B/1 „Thermenhotel“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 660/3, 660/30, 661/14, 661/15, 661/16, 669/2, 669/7, 669/8,
669/9 und 669/10 jeweils Gemarkung Bad Reichenhall
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Bekanntmachung über die erneute öffentliche, verkürzte Auslegung
nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall beschloss in seiner Sitzung am 8.2.2011, den Bebauungsplan 013/B/1 „Thermenhotel“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan 013/B/1 „Thermenhotel“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Thermenhotels einschließlich baulicher Anlagen zum Abstellen von Fahrzeugen für Thermen- und Hotelbesucher bzw. Parkplätze, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.2.2019 den geänderten Entwurf zum Bebauungsplan 013/B/1 „Thermenhotel“ mit Stand vom 19.2.2019 gebilligt und das Stadtbauamt beauftragt, die erneute verkürzte öffentliche Auslegung durchzuführen und die untere Immissionsschutzbehörde sowie das Sachgebiet Tiefbau (Sachgebiet 34) nochmals zu beteiligen.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Immissionen
- Grundwasser

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt im Flur und im Zimmer 100 des 1. Obergeschosses während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten oder wenn Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222) vom

25. März 2019 bis einschließlich 5. April 2019

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Die überarbeiteten Planentwürfe zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, die Festsetzungen und Hinweise durch Text sowie die Begründung jeweils vom 19.2.2019 können außerdem während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen der Planungsunterlagen bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu jenen Teilen des Bebauungsplans vorgebracht werden, die gegenüber der letzten Auslegung geändert oder ergänzt wurden.

Bad Reichenhall, den 27. Februar 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB für die
5. Änderung des Bebauungsplans „Vogelthenn-Süd“ (Vogelthennstraße 9)
für das Grundstück Fl. Nrn. 104/12, 104/8 und 104/7 Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 19.2.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelthenn-Süd“ (Vogelthennstraße 9) für das Grundstück Fl. Nrn. 104/12, 104/8 und 104/7 Gemarkung St. Zeno als Satzung beschlossen.

Der Änderungs-Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Änderungs-Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Änderungs-Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Reichenhall, den 27. Februar 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

Bekanntmachung der Stadt Laufen zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen, schriftlich, oder per mail an ewo@stadtlaufen.de bei der

Stadt Laufen - Einwohnermeldeamt
Rathausplatz 1, 83410 Laufen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

vornehmen.

Laufen, den 27. Februar 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Berchtesgaden; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Berchtesgaden gefasst.

Mit dieser Änderung soll die Grundlage für die Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 20 – „Eckerbichl/ Platterhof“ (Parallelverfahren) zum Neubau von Mitarbeiterwohnungen für das Hotel Kempinski im Bereich Hintereck geschaffen werden. Gleichzeitig wird der Bereich des Sondergebietes Hotel wieder auf den Stand des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20 – „Eckerbichl/ Platterhof“ i. d. F. der 2. Änderung angepasst, da im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans das Sondergebiet nicht korrekt übernommen wurde.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.2.2019 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 5.2.2019 gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

14. März 2019 bis 15. April 2019

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Zur Einsichtnahme liegen die Entwürfe des Flächennutzungsplans und der Begründung mit dem Umweltbericht aus.

Parallel dazu stehen die Informationen unter

<https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/flaechennutzungsplan.php>

zum Abruf bereit.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung wird gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Berchtesgaden, den 26. Februar 2019
Markt Berchtesgaden

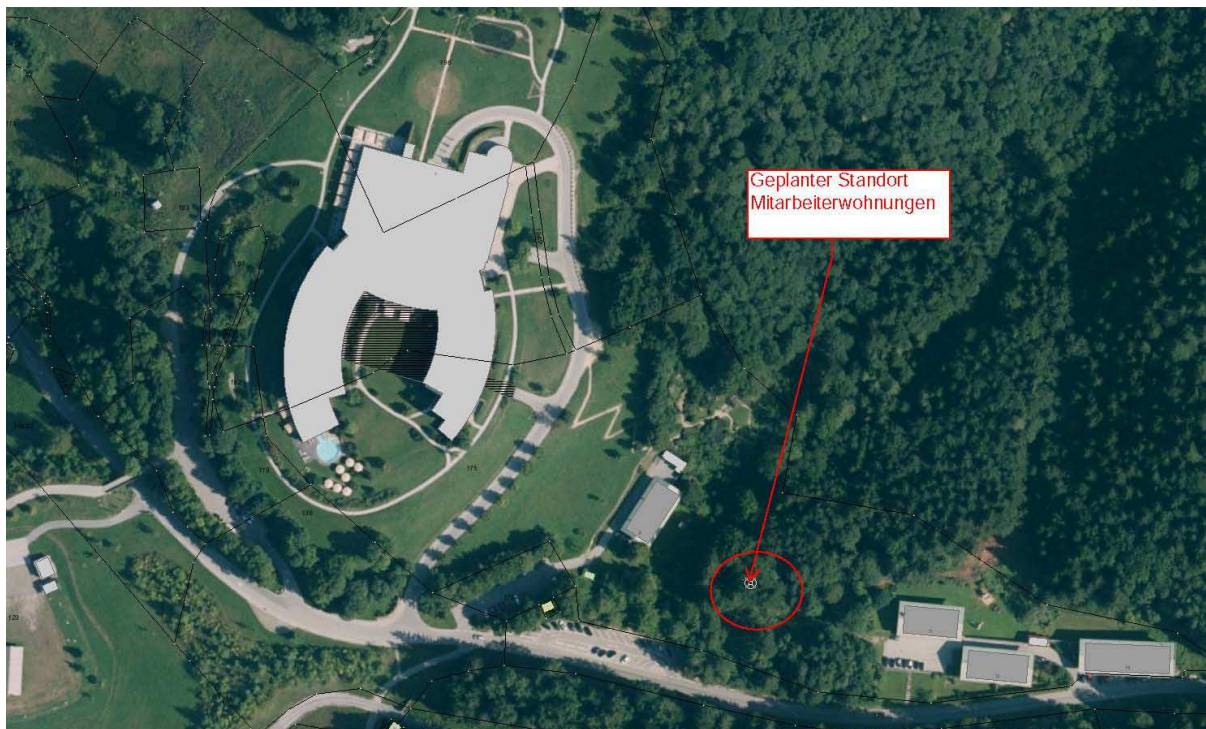
Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 – „Eckerbichl / Platterhof“ des Marktes Berchtesgaden; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Eckerbichl / Platterhof“ gefasst.

Mit der 3. Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage zum Neubau von ca. 64 Mitarbeiterwohnungen inkl. Tiefgarage, für das Hotel Kempinski im Bereich Hintereck, auf einer Teilfläche der Flurnummer 175, Gmkg. Salzberg geschaffen werden. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.



Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.2.2019 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 5.2.2019 gebilligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, in der Zeit vom

14. März 2019 bis 15. April 2019

während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Zur Einsichtnahme liegen die Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung mit dem Umweltbericht aus. Im Weiteren wird eine Studie über die Baugrundverhältnisse des Geologen, Dr. Stefan Kellerbauer, Marktschellenberg vom 6.6.2018 mit ausgelegt.

Parallel dazu stehen die Informationen unter

<http://www.gemeinde.berchtesgaden.de/pages/aktuellesinformationen/bebauungsplaene-satzungen-nach-baugb.php>

zum Abruf bereit.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten; die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung wird gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Berchtesgaden, den 26. Februar 2019
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	18.617.123 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	16.854.567 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.762.556 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	16.697.643 € 13.763.661 € 2.933.982 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	4.223.356 € 10.894.139 € -6.670.783 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	3.000.000 € 643.000 € 2.357.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-1.379.801 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:
3.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgelegt auf:
0 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:
1.000.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Teisendorf, den 19. Februar 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Vom 19. Februar 2019

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Ramsau, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (2) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, aus beruflichen Gründen unterhalten werden, wenn sich die gemeinsame Wohnung am Hauptwohnsitz befindet.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Ramsau in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den Anteil des jährlichen Mietaufwands bis 2.500 Euro	= 15 %
für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro	= 20 %
für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 5.000 Euro	= 25 %
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei tatsächlicher Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
 - a) bis zu zwei Wochen 25 v. H.
 - b) bis zu einem Monat 50 v. H.
 - c) bis zu zwei Monaten 75 v. H.

der Sätze nach Abs. 1.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Ramsau setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist, bzw. wird, oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Ramsau – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Ramsau für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermastabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Ramsau abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 23.11.2004 (Amtsblatt Nr. 49 vom 7.12.2004), zuletzt geändert durch die Satzung vom 31.1.2006 (Amtsblatt Nr. 7 vom 14.2.2006), außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 19. Februar 2019
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) Vom 19. Februar 2019

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt folgende

Satzung:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 5. März 1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 26. März 1991, in der geänderten Fassung vom 12. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 vom 6. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält mit folgender Überschrift folgende Fassung:

„§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2019 außer Kraft.“

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 19. Februar 2019
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Vom 19. Februar 2019

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 16. November 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2001, in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält mit folgender Überschrift folgende Fassung:

„§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 2019 außer Kraft.“

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 19. Februar 2019
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des ZAS vom 6. Februar 2019 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Februar 2019 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 25. Februar 2019
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Moser, Kfm. Werkleiter
